

Elternbeitragsreglement

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Tegerfelden vom 17. November 2017 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen und Tagesfamilien).

2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Tegerfelden.

Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Tegerfelden entspricht max. der Erwerbstätigkeit bei 2a und 2b (Beispiel: bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120% Erwerbstätigkeit beträgt die max. subventionierte Betreuungseinheit 20%). Die Erwerbstätigkeit muss nachgewiesen werden.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

3 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeindeverwaltung ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Tegerfelden notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

4 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs.

Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a. der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b. der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c. der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d. der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e. der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- f. des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt.

Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA vom 17. Juni 2005) versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 3 lit. B nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

5 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens Ziffer 4.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Tegerfelden wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Betreuungsinstitutionen oder Normkosten

./. Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten

./. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Tegerfelden dient.

Der Basisbeitrag von 33% ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000.- erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 67% der Betreuungskosten (siehe Tabelle).

6 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Brutlohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

7 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Tegerfelden innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändert sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weisst die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

8 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise auf Antrag monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsqittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Tegerfelden zurückgefordert werden.

9 Umfang der finanziellen Unterstützung

Eltern mit einem massgebenden Einkommen zwischen CHF 40'000.- und 80'000.- leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag.

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von CHF 80'001 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Basisbeitrag durch Eltern
Kita – ganzer Tag	CHF 115.-	CHF 37.95
Kita – ganzer Tag, Baby von 3 Mt. - 18 Monaten	CHF 135.-	CHF 44.55

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Basisbeitrag durch Eltern
Frühbetreuung morgens 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	CHF 13.-	CHF 4.30
Mittagsbetreuung 11.45 – 13.15h	CHF 13.-	CHF 4.30
Früh- (7.00 – 8.00h) bzw. Spätnachmit- tag (15.15 – 18.00) inkl. Mittagsbetreu- ung	CHF 35.-	CHF 11.55
Ganzer Nachmittag (11.45 – 18.00h) inkl. Mittagsbetreuung	CHF 50.-	CHF 16.50
Ferienbetreuung halber Tag	CHF 60.-	CHF 19.80
Ferienbetreuung (7.00 – 18.00h)	CHF 85.-	CHF 28.05

Tagesfamilien*:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Basisbeitrag durch Eltern
Pro Stunde ohne Essen	CHF 8.90	CHF 1.80

* Es werden finanziell nur Erziehungsberechtigte unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.

Massgebendes Einkommen gemäss Ziffer 5	Gemeindebeitrag nach Abzug des Basisbeitrages von 33%
Abstufung in 10' Schritten	
Bis CHF 39'999.-	67%
CHF 40'000.- - Fr. 49'999.-	55%
CHF 50'000.- - Fr. 59'999.-	41%
CHF 60'000.- - Fr. 69'999.-	29%
CHF 70'000.- - Fr. 79'999.-	17%
Ab Fr. 80'000.-	0%

Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag CHF 135.- (Baby). Die Eltern haben ein massgebendes Einkommen von CHF 47'000.- ohne steuerbares Vermögen und gehen beide einer Erwerbstätigkeit nach.

Grundtarif 33% von allen Eltern zu bezahlen:	CHF 44.55
Restbetrag	CHF 90.45
Gemeindebeitrag 55%	CHF 49.75
Restlicher Elternbeitrag:	CHF 40.70

Höhe der finanziellen Beteiligung (Gemeinde): CHF 49.75/pro Tag (55% des Tarifes nach Abzug des Basisbeitrages).

Die Eltern bezahlen in diesem Beispiel: CHF 85.25/pro Tag.

10 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 1. August 2018 in Kraft.

Tegerfelden, 17. November 2017

GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Lukas Baumgartner Andrea Huser

